

# **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

**5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ in der Ortsgemeinde Lettweiler**

**Offenlage gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan  
in der Sitzung am  
09.11.2022**

**Stand: 04.11.2022**





Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	GDKE – Direktion Landesarchäologie Mainz	20.06.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Hierzu gilt unverändert unsere Stellungnahme vom 23.09.2021: Zu den Änderungen „An der Rheingass“ und „Erweiterung Hauptstraße“ gilt jeweils: Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei den Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan und in der Ergänzungssatzung aufgenommen.
II.	Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE – Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahme der GDKE – Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.	Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

2	LWK Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	06.07.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zu o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Bedenken.  Bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Plangebiete sind auf die erforderlichen Grenzabstände zu	Kenntnisnahme.

	landwirtschaftlichen Flächen gemäß Landesnachbarrecht (§§ 44 ff LNRG) zu achten.	
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>3</b>	<b>Kreisverwaltung Bad Kreuznach</b>	<b>21.07.2022</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p><b>Als Untere Landesplanungsbehörde:</b>  Aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die geplante 5. FNP-Fortschreibung der ehemaligen VG Meisenheim.</p> <p>Hinweise  Die vorliegende FNP-Fortschreibung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung. Die Genehmigungsunterlagen sind der Kreisverwaltung Bad Kreuznach nach dem abschließenden Beschluss vorzulegen. Auf die diesbezüglich zur Verfügung gestellte Handreichung der Unteren Landesplanungsbehörde wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.  Die Genehmigungsunterlagen werden der KV Bad Kreuznach nach dem Beschluss vorgelegt.</p>
II.	<p><b>Als Untere Naturschutzbehörde:</b>  Zu der 5. Teiländerung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde, die über die eingereichten Planunterlagen hinausgehen, sofern die Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts Beachtung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
III.	<p><b>Als Untere Wasserbehörde:</b>  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.10.2021 und unseren Stellungnahmen in den entsprechenden Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Stellungnahmen in den entsprechenden Bebauungsplanverfahren wurden bereits im vorliegenden Entwurf beachtet und in den jeweiligen Beteiligungsrounden in der Abwägung behandelt.</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>		

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

4	Pfalzwerke Netz AG	18.07.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan mit Schreiben vom 19.10.2021, Zeichen: RP70-2021-295-12639-07 bereits mitgeteilten Anregungen und Anmerkungen wurden im Verfahren vollständig berücksichtigt haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Beenken. Wir geben aber folgende Anregungen an Sie weiter.</p> <p>In der Planzeichnung zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes unter dem Punkt „Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen“ in der Schutzstreifen für die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit 2 x 7,5 m angegeben. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist insgesamt 16 m breit – jeweils 8 m von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht gemessen. Wir bitten Sie dementsprechend die Angaben zum Schutzstreifen in der Planzeichnung in 2 x 8 m zu ändern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Angaben in der Legende werden entsprechend auf jeweils 8 m redaktionell angepasst.</p>
II.	<p>Planungen seitens der Pfalzwerke Netz AG</p> <p>Es ist geplant den Mast Nr. 701067 (20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 154-00) auszutauschen. Dieser befindet sich am Rand des Plangebietes „Erweiterung Hauptstraße“. Ein konkreter Zeitplan besteht aktuell noch nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Detailliertere Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange haben wir ins unseren Stellungnahmen (Zeichen: BG153-2021-822-18929-00; BG184-2022-822-18929-00; BG362-2021-838-19251-00) zu den verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungsplan „An der Rheingass“; Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“) geäußert.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie, nach dem Rechtswirksamwerden des Flächennutzungsplanes um Zusenden der Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, wenn möglich digital. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren in den Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in der Abwägung behandelt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird in diesem Fall erfolgen. Es erfolgt eine Mitteilung der vorgenommenen Änderung (redaktionelle Anpassung in der Legende zu dem Schutzstreifen).</p> <p>Es erfolgt eine Zusendung der Unterlagen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>		
<p><b>Redaktionelle Änderung in der Legende zu dem Schutzstreifen der 20-kV-Leitung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

5	LBM Bad Kreuznach	15.07.2022
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Bezugnehmend auf Ihre im Betreff genannte Beteiligung zur aktuellen Flächennutzungsplanfortschreibung können wir Ihnen mitteilen, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen keine Belange unseres LBM berühren; wir verweisen daher an dieser Stelle auf unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte Stellungnahme vom 04. Oktober 2021 (Aktenzeichen: A-FNP-IV41) sowie deren weitere Gültigkeit.</p> <p>Im Nachgang hierzu erging sowohl für den Bebauungsplan „An der Rheingass“ sowie zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“ die zweite Beteiligung in den jeweiligen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme und die Stellungnahmen in den entsprechenden Bebauungsplanverfahren wurden bereits im vorliegenden Entwurf beachtet und in den</p>

	<p>Aufstellungsverfahren; zu beiden Bauleitplanungen haben wir uns zustimmend geäußert. Die jeweiligen Stellungnahmen finden Sie in Kopie diesem Schreiben in der Anlage beigelegt.</p> <p>Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Form bestehen somit aus straßenbaurechtlicher Sicht keine weiteren Einwände.</p>	<p>jeweiligen Beteiligungsrounden in der Abwägung behandelt.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>		
<p><b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<p><b>6</b></p>	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b></p>	<p><b>14.07.2022</b></p>
<p><b>Stellungnahme</b></p>		<p><b>Abwägungsempfehlung</b></p>
<p>I.</p>	<p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie der Siedlungsentwicklung kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>II.</p>	<p>Boden und Baugrund - Allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der späteren verbindlichen Bauleitplanung:  Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrundsuntersuchungen empfohlen.  Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist den jeweiligen Bebauungsplanunterlagen beigelegt.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber informiert.</p>



III.	- Mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>7</b>	<b>SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz</b>	<b>21.07.2022</b>
I.	<p><b>Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge</b></p> <p>Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für den westlichen Bereich des Geltungsbereiches „Erweiterung Hauptstraße“ eine geringe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregeneignisses.</p> <p>Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Neubauten und der Solaranlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p>	Der Vorhabenträger wurde darüber informiert, die Sturzflutgefährdung vor Ort zu prüfen und ggf. notwendige, geeignete Maßnahmen zu treffen.
II.	Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	Kenntnisnahme.

	<p>Das nördliche Plangebiet betrifft die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierte Ablagerungsstelle Lettweiler, Am Eckersberg (Reg.-Nr.: 133 10 058 - 0204). Hier wurden laut Erhebungsunterlagen Erdaushub und Bauschutt in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von ca. 4 m abgelagert. Der Auszug aus dem Bodenschutzkataster liegt als Anlage bei.</p> <p>Im Zuge einer orientierenden Untersuchung (Büro Baucontrol, Bericht vom 06.12.2021) wurden im kartierten Ablagerungsbereich insgesamt drei Baggerschürfe bis in eine maximale Tiefe von 1,8 m u. GOK durchgeführt. An allen Bodenaufschlüssen wurden ausschließlich gewachsene Böden ohne Hinweise auf anthropogene Belastungen angetroffen. Für die Ablagerungsstelle ist der Verdacht auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit somit ausgeräumt.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	
<p>III.</p>	<p><b>Abschließende Beurteilung</b></p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehem. VG Meisenheim, Siedlungsentwicklung Lettweiler, der VG Nahe-Glan aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>		
<p><b>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde darüber informiert, die Sturzflutgefährdung vor Ort zu prüfen und ggf. notwendige, geeignete Maßnahmen zu treffen. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.



5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan (ehemalige VG Meisenheim) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Rheingass“ und der Ergänzungssatzung „Erweiterung Hauptstraße“;  
Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen

04.11.2022

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde Nahe-Glan  
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**  
Odernheim am Glan, 04.11.2022